

# RS UVS Niederösterreich 1994/01/17 Senat-ZT-92-079

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.01.1994

## Rechtssatz

Hat ein Lenker mit seinem Personenkraftwagen Bänke umgestoßen, dann mußte er zumindest mit einem Schaden an seinem eigenen Fahrzeug rechnen, sodaß er verpflichtet gewesen wäre, unverzüglich anzuhalten.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)